

Amtsblatt

für die Stadt Westerstede



Ausgabe Nr. 26/2025

Westerstede, den 29. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bauleitplanung der Stadt Westerstede – Bebauungsplan Nr. 66D
– Erweiterung Industriegebiet Moorburg

2 – 3

Stadt Westerstede
Der Bürgermeister

Westerstede, 29.08.2025

**Bauleitplanung der Stadt Westerstede
Bebauungsplan Nr. 66D – Erweiterung Industriegebiet Moorbург**

Der Rat der Stadt Westerstede hat am 18.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 66D – Erweiterung Industriegebiet Moorburg – im Verfahren nach § 13a BauGB - nebst Begründung als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt hervor:



Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt nebst Begründung, ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede, Bauamt, unbefristet aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen, wonach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Westerstede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

gez. Michael Rösner
Bürgermeister